**Entschädigungs- und Spesenreglement der Stiftung XY**

Variante 1

vom xx.xx.20xx

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. xx Abs. xx der Stiftungsurkunde vom xx.xx.20xx folgendes Entschädigungs- und Spesenreglement:

**Art. 1 Grundsatz**

1Die Stiftung XY ist eine steuerbefreite Stiftung zur Förderung von …. (*Stiftungszweck gemäss Urkunde*).

2Gemäss Art. xx Abs. xx der Stiftungsurkunde sind die Mitglieder des Stiftungsrates grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Sie erhalten für ihre ordentliche Stiftungsarbeit (Teilnahme an Sitzungen, Vorbereitungsarbeiten, Ausführungen von Beschlüssen, etc.) keine Entschädigung. Für besondere Leistungen *(z.B. Buchhaltung, Protokollführung, Vermögensverwaltung, Projektleitung, Ausschuss…)* kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. (*Auszug aus Urkunde*)

*oder*

2Gemäss Art. xx der Stiftungsurkunde vom xx.xx.20xx entscheidet der Stiftungsrat über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder des Stiftungsrates oder an Personen, denen besondere Befugnisse übertragen wurden. *(Auszug aus Urkunde)*

**Art. 2 Entschädigungen für Mitglieder des Stiftungsrates und Dritte\***

*(\*sofern in der Stiftungsurkunde die Möglichkeit zur Ausrichtung von Entschädigungen statuiert ist)*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Aufgabenbereich, Organ  Zuständige Person | Funktion | Entschädigung brutto pro Jahr in Fr. | | | |
| Stiftungsrat |  | Honorar und/oder Sitzungsgeld | | Spesen |
|  | Mitglied  Präsidium |  |  |  |
|  | Mitglied  Vizepräsidium |  |  |  |
|  | Mitglied  Protokollführer/in |  |  |  |
|  | Mitglied |  |  |  |
| Geschäftsstelle |  |  |  |  |
|  | Geschäftsstellenleitung |  |  |  |
| Revisionsstelle |  |  |  |  |
|  | Revisionsstelle |  |  |  |
| Vermögensverwaltung |  |  |  |  |
|  | Vermögensverwaltung |  |  |  |

**Art. 3 Inkrafttreten**

1Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement wurde durch den Stiftungsrat am xx.xx.20xx beschlossen und tritt per xx.xx.20xx in Kraft.

Ort, Datum Ort, Datum

------------------------------------------ ---------------------------------------

Name/Vorname Name/Vorname

Präsident/in des Stiftungsrates Mitglied des Stiftungsrates

**Entschädigungs- und Spesenreglement der Stiftung XY**

Variante 2

vom xx.xx.20xx

Grundlage dieses Reglements bildet die Stiftungsurkunde vom xx.xx.xxxx.

**Art. 1 Grundsatz / Gegenstand**

1Dieses Reglement regelt die Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung XY und an die Geschäftsleitung.

**Art. 2 Entschädigung Mitglieder Stiftungsrat**

1Gemäss Art. xx Abs. xx der Stiftungsurkunde haben die Stiftungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Honorarpauschale sowie auf Sitzungsgelder.

2Die Höhe der jährlichen Honorarpauschale beträgt für das Präsidium Fr. xx, für das Vizepräsidium Fr. xx und für die übrigen Mitglieder Fr. xx. Mit der Honorarpauschale sind Teilnahme an Sitzungen, Vorbereitungsarbeiten, Ausführungen von Beschlüssen, etc. abgedeckt. Der/die Protokollführer/in erhält eine zusätzliche Pauschale von Fr. xx pro Protokoll.

3Das Sitzungsgeld beträgt: Fr. xx für ganztägige Sitzungen, Fr. xx für halbtägige Sitzungen. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und für Gespräche und Sitzungen mit Dritten, die der Stiftungsrat festgelegt hat, abgerechnet.

4Für besondere Arbeitsleistungen *(z.B. Buchhaltung, Protokollführung, Vermögensverwaltung, Projektleitung, Ausschuss…)* die einzelne Mitglieder erbringen, kann der Stiftungsrat per Beschluss eine angemessene Entschädigung ausrichten.

5Für Spesen richtet die Stiftung den Mitgliedern eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. xx aus.

*oder*

Entstandene Spesen werden nach Einreichung der Belege effektiv entschädigt.

*oder*

1Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand, für das Sitzungsgeld und die Spesen gelten folgende Regeln:

Ausserordentlicher Aufwand Fr. xx/h

Sitzungspauschale Fr. xx/Sitzung

2Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der anfallenden Arbeiten für die Stiftung erbracht werden. Ersetzt werden die effektiven Kosten gegen Beleg.

**Art. 3 Entschädigung Geschäftsleitung**

1Die Geschäftsleitung wird vom Stiftungsrat bestimmt und erhält für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von Fr. xx. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten (Organisations-)Reglement geregelt.

**Art. 4 Inkrafttreten**

1Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement wurde durch den Stiftungsrat am xx.xx.20xx beschlossen und tritt per xx.xx.20xx in Kraft.

Ort, Datum Ort, Datum

------------------------------------------ ---------------------------------------

Name/Vorname Name/Vorname

Präsident/in des Stiftungsrates Mitglied des Stiftungsrates

Die Entschädigungen sollen angemessen sein; massgebend an der Festlegung der Entschädigung ist die Leistung. "Angemessen" impliziert moderat, maximal marktüblich/marktkonform, verhältnismässig.

Mögliche **Kriterien zur Festlegung von Entschädigungen**:

* Zeitaufwand (Aufgabenbereich, Funktionsbeschreibung, Leistungsnachweis)
* Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates
* Grösse und Struktur des Stiftungsvermögens
* Höhe der Förderleistungen und Anzahl Projekte/Gesuche
* Eigenart und Komplexität des Stiftungszwecks
* Verhältnis zu den gesamten Verwaltungskosten
* Schwierigkeit und Komplexität der Stiftungsratstätigkeit
* Funktion innerhalb des Gremiums (Präsidialfunktion)
* Reputationswert
* Mass der Verantwortung
* Fachkompetenz, Fachwissen, Erfahrung

Eine sachlich nicht zu rechtfertigende Entschädigung bedeutet im Umfang der Unangemessenheit eine Schädigung der Stiftung.

**Weitere Möglichkeiten** zur Festlegung im Entschädigungs- und Spesenreglement:

* Anforderungsprofil für Stiftungsratsmitglieder, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, etc.
* Aufgaben und Pflichten, Kompetenzen (Stellenbeschrieb)
* Welche Leistungen beinhaltet das Basis-Honorar (z.B. 2 Sitzungen pro Jahr, Vor-/Nachbereitung der Sitzungen und Gesuche, virtuelle Sitzungen, Zirkularbeschlüsse per Mail, Anzahl Stunden Zeitaufwand, Anteil Ehrenamtlichkeit, etc.)
* Spesenregelung: wofür ist die Spesenabgeltung (z.B. Anteil an Infrastruktur (Büro, Archiv, Telefon, EDV), Wegentschädigung, Übernachtung, Verpflegung, etc.)
* Abrechnung effektive Spesen (welche, bis wann wo Belege einreichen)
* Entschädigung für besondere Leistungen, Einsätze, die über die ordentliche Stiftungsrats-Tätigkeit hinaus gehen (z.B. Zuschlag als Aktuar/in, Kassier/in, Buchhalter/in, Vermögensverwaltung, Projektarbeit, fachliche Arbeiten, Expertisen, Überwachung Bautätigkeit/ Bauleitung, Besuch Veranstaltungen als Stiftungsvertretung), zum Ansatz von Fr./h
* Regelung betreffend die Tätigkeiten der Geschäftsleitung
* Hinweis auf bestehende Mandatsverträge
* Hinweis zur Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen und Quellensteuer
* Auszahlungsmodus, auch bei unterjährigem Austritt (pro rata temporis)

Kantonale Stiftungsaufsicht, Appenzell Ausserrhoden

Herisau, Februar 2025